

LT, 20. März 2020
Frist: 27. März 2020



Politische Gemeinde Aesch Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 Provisorische Wahlvorschläge und Ansetzung 2. Frist

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 6. Februar 2020 sind für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderats Aesch innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht:

Name, Vorname	Jahrgang	Adresse	
Guyer, André	1957	Hurdacherweg 11	8904 Aesch
Keller, Hans-Rudolf	1958	Haldenstrasse 28	8904 Aesch
Kunert, Karsten	1965	Grossacherstrasse 18	8904 Aesch

In Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung und § 53 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von sieben Tagen, d.h. bis **27. März 2020**, angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge zurückgezogen oder geändert werden oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Aesch als wahlleitende Behörde eingereicht werden können. Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 3, Tel. 043 344 10 26, E-Mail: gemeindeverwaltung@aesch-zh.ch oder via Website www.aesch-zh.ch bezogen werden.

Neue Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Aesch unterzeichnet sein müssen, sind spätestens bis 27. März 2020 dem Gemeinderat, Dorfstrasse 3, 8904 Aesch, einzureichen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Für die vorgeschlagene Person sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatdorf, Beruf und Adresse anzugeben.

Vorgeschlagene Personen müssen ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Aesch haben gemäss Gemeindeordnung Art. 5 Abs. 2.

Die vorgeschlagene Person wird vom Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt, sofern nach der zweiten Eingabefrist nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt und die zunächst vorgeschlagene Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt (§ 54 GPR). Andernfalls wird eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

8904 Aesch, 20. März 2020

Gemeinderat Aesch